

## reichende Gelegenheit geben, seine Verteidigung entsprechend vorzubereiten.<sup>100</sup>

### C.

Die Aufgabe und der Zweck der Anklageschrift bestimmen ihre Gliederung und ihren Inhalt. In der Praxis hat sich, ausgehend von § 169 StPO, folgende Gliederung herausgebildet: Rubrum (Einleitung der Anklageschrift), Tenor (Anklageformel), Angabe der Beweismittel, wesentliches Ermittlungsergebnis und Anträge.<sup>101</sup>

a) Das *Rubrum* der Anklageschrift enthält alle zur genauen Bezeichnung des Beschuldigten erforderlichen personellen Angaben. Es muß jede Möglichkeit einer Verwechslung des Beschuldigten mit einer anderen Person ausschließen. Das Gericht, bei dem die Anklageschrift eingereicht wird, darf nur über die Handlung der Person oder der Personen entscheiden, die im Rubrum der Anklageschrift genannt sind.

Aus diesem Grund muß das Rubrum den Namen und sämtliche Vornamen des Beschuldigten, die Angabe seines Geburtsdatums und seines Geburtsortes, seines Wohnortes und seines Berufes enthalten und seinen Familienstand sowie seine Staatsangehörigkeit bezeichnen (§ 169 Abs. 1 Ziff. 1, §§ 112, 56 StPO). Weiter sind im Rubrum der Verteidiger des Beschuldigten und der Ort und die Dauer einer etwaigen Untersuchungshaft oder Unterbringung anzugeben (§ 169 Abs. 1 Ziff. 5 und 6 StPO). Schließlich sind im Rubrum, obwohl es das Gesetz nicht ausdrücklich fordert, etwaige Vorstrafen des Beschuldigten zu erwähnen.

b) Der *Anklagetenor* enthält die Beschreibung der Handlung, die dem Beschuldigten zur Last gelegt wird, Angaben über Zeit und Ort ihrer Begehung und die anzuwendenden Straf Vorschriften (§ 169 Abs 1 Ziff. 2 StPO). Sein Zweck ist es, den wesentlichen Sachverhalt kurz, aber so klar und eindeutig zu charakterisieren, daß deutlich wird, durch welches tatsächliche Verhalten der Beschuldigte das Strafgesetz verletzt hat. Das ist in der Praxis nicht immer leicht. Bei einem komplizierten Sachverhalt bereitet die Formulierung eines guten Anklagetenors nicht selten Schwierigkeiten. Hier muß es der Staatsanwalt verstehen, ausgehend von dem in Betracht kommenden Strafgesetz, das Wesentliche des Sachverhalts zu erfassen. Er muß im Anklagetenor die Tatsachen angeben, in denen die gesetzlichen Merkmale der

100. vgl. Bell, *Bedeutung, Inhalt und Form der Anklageschrift*, NJ, 1956, S. 745 ff.

101. vgl. dazu auch das Muster einer Anklageschrift im Anhang.